

Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung (Stand 15.04.2025)

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Sie können die Erbschaft nach § 1945 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausschlagen, indem Sie dem Nachlassgericht eine Ausschlagungserklärung einreichen, bei der Ihre Unterschrift durch einen Notar beglaubigt ist (im Bundesland Hessen auch durch das Ortsgericht) **oder** indem Sie die Ausschlagung zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts persönlich erklären **oder** durch eine mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht ausgestattete Person erklären lassen.

Eine bloße schriftliche Ausschlagungserklärung ohne notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift genügt also nicht.

Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zum Todeszeitpunkt seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Hatte er zu diesem Zeitpunkt im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht im Bezirk des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zuständig. Bestand nie ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist das Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, zuständig.

Des Weiteren ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soll die Ausschlagung durch ein Nachlassgericht beurkundet werden, wird um telefonische Vereinbarung eines Termins mit dem zuständigen Rechtspfleger zur Aufnahme Ihrer Erklärung gebeten.

Bei Auslandsaufenthalt oder Auslandswohnsitz können Sie bei der deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat die Erbschaft ausschlagen. Für die Form der Erklärung genügt auch die Einhaltung der Formerfordernisse nach dem Recht des ausländischen Staates.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingehen. Die Frist beträgt **6 Wochen**. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn Sie sich bei Beginn der Frist im Ausland aufhalten.

Die Frist beginnt mit Kenntnis vom Anfall und dem Grunde der Berufung als Erbe. Sind Sie durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) berufen, so beginnt die Frist frühestens mit der Bekanntgabe der Verfügung durch das Gericht (§ 1944 BGB).

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann!

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen?

Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter (z. B. die Eltern, der verwitwete Elternteil, der geschiedene Elternteil, dem die elterliche Sorge allein übertragen wurde, der Vormund usw.) die Erbschaft ausschlagen. Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, müssen beide Elternteile ausschlagen. Geben Sie bitte in jedem Fall konkret an, wer das Sorgerecht ausübt.

Wird die Erbschaft für einen Minderjährigen ausgeschlagen, so ist hierfür grundsätzlich die Genehmigung des Familiengerichts (auch bei Ausschlagung durch Vormund oder Pfleger) erforderlich. Die Genehmigung muss vor Ablauf der Ausschlagungsfrist beantragt werden; sie kann auch zeitgleich mit der Abgabe der Ausschlagungserklärung beantragt werden. Ist das Kind volljährig geworden, bevor das Familiengericht über die Genehmigung der Ausschlagung entschieden hat, so tritt seine Genehmigung an die Stelle des Familiengerichts (§ 1800 Abs. 2 Satz 2 BGB). Tritt der Anfall der Erbschaft an das Kind aber erst infolge der Ausschlagung des Elternteils ein, der das Kind vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war oder nicht sorgeberechtigt ist.

Welche Besonderheiten gelten bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung oder Pflegschaft stehen?

Ähnliches wie bei Minderjährigen gilt für volljährige Personen, die unter gerichtlicher Betreuung oder Pflegschaft stehen. Hier muss gegebenenfalls der Betreuer oder Pfleger die Erklärung abgeben; für die in diesem Fall ausnahmslos erforderliche Genehmigung ist das Betreuungsgericht zuständig. Die Genehmigung muss vor Ablauf der Ausschlagungsfrist beantragt werden; sie kann auch zeitgleich mit der Abgabe der Ausschlagungserklärung beantragt werden.

Welche Folgen hat die Ausschlagung?

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, werden Sie bzw. der von Ihnen Vertretene so behandelt, als ob Sie bzw. der Vertretene zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätten, das heißt die Erbschaft fällt nun demjenigen an, der in diesem Fall an Ihrer Stelle bzw. an Stelle des Vertretenen berufen sein würde (§ 1953 Abs. 2 BGB).

Bei gesetzlicher Erbfolge (das heißt wenn keine bzw. keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt) gilt:

Wenn Sie bzw. der Vertretene Kinder haben, geht der durch Sie ausgeschlagene Erbteil auf diese über. Zum Zwecke deren Benachrichtigung vom Anfall der Erbschaft wird um Angabe deren Namen, Geburtsdaten und Anschriften gebeten. Sind die Kinder noch minderjährig, gelten die oben für Minderjährige erläuterten Besonderheiten.

Sollten Sie bzw. der Vertretene keine Kinder haben, geben Sie diese Tatsache bitte an sowie ebenfalls Namen, Geburtsdaten und Anschriften derjenigen anderen Personen (auch ihrer gesetzlichen Vertreter), denen die Erbschaft infolge Ihrer Ausschlagung anfällt (z. B. Eltern, Geschwister). Auskunft hierüber können Sie beim zuständigen Nachlassgericht oder dem Notar, der Ihre Unterschrift beglaubigt, erhalten.

Bei Erbfolge aufgrund Verfügung von Todes wegen:

Hier ist der Inhalt der Verfügung maßgebend; in der Regel sind Ersatzerben bestimmt. Gegebenenfalls sind also die aktuellen Daten dieser Personen anzugeben, soweit sie sich nicht aus der Verfügung ergeben.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht oder nicht formgerecht äußern?

Wenn bei Gericht **nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist** eine **formgerechte Ausschlagungserklärung** eingeht, **gilt** die Erbschaft nach Ablauf der Ausschlagungsfrist **als angenommen** mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers - auch etwaige Schulden! - auf Sie bzw. den Vertretenen (gegebenenfalls zusammen mit anderen Miterben) übergeht.